



Richtlinie für die Urlaubsaktion für Senior*innen 2022 des Landes Steiermark

(1) Zuständigkeit

Die Urlaubsaktion für Senior*innen 2022 des Landes Steiermark wird von der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration den Bezirkshauptmannschaften und den Gemeinden organisiert und findet in ausgewählten Gaststättenbetrieben in der Steiermark statt. Die Dauer des Urlaubsaufenthalts beträgt insgesamt sieben Nächte und ist für Senior*innen, welche die Voraussetzungen erfüllen, kostenlos.

(2) Turnusse

1. Turnus: Dienstag, 03. Mai 2022 bis Dienstag, 10. Mai 2022
2. Turnus: Dienstag, 24. Mai 2022 bis Dienstag, 31. Mai 2022
3. Turnus: Dienstag, 07. Juni 2022 bis Dienstag, 14. Juni 2022
4. Turnus: Dienstag, 21. Juni 2022 bis Dienstag, 28. Juni 2022
5. Turnus: Dienstag, 13. Sept. 2022 bis Dienstag, 20. Sept. 2022

(3) Antragstellung

Für die Gewährung der Urlaubsaktion für Senior*innen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- das ausgefüllte Antragsformular
- die aktuellen Einkommensbelege in Kopie (Pensionsabschnitte, aus denen die Zusammensetzung der Pension und ein eventuelles Ausgedinge ersichtlich sind),
- das ausgefüllte Formular „Verständigung von Angehörigen“,
- eine ärztliche Bestätigung der Pflegegeldbezieher*innen der Stufen 1 und 2, dass diese in der Lage sind, an der Urlaubsaktion ohne Betreuung teilzunehmen bzw. die ärztliche Bestätigung über die Pflegestufe 3 und 4 jener Personen, die eine Betreuung benötigen,
- eine formlose Niederschrift der Wohnsitzgemeinde mit dem Inhalt, dass die Teilnehmer*innen mit der Pflegestufe 3 oder 4 von einem/einer Angehörigen bzw. einer anderen Begleitperson bereits längere Zeit betreut wurden bzw. werden.

Das Antragsformular, das Formular „Verständigung von Angehörigen“ und jenes für die ärztliche Bestätigung der Pflegegeldbezieher*innen der Stufen 1 und 2 sind am Sozialservers des Landes Steiermark (www.soziales.steiermark.at) unter „Urlaubsaktionen des Landes Steiermark“ abrufbar. Die Teilnehmer*innenlisten sind bis spätestens 2 Wochen vor Turnusbeginn der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration per e-mail (abteilung11@stmk.gv.at) zu übermitteln.

Auf die Teilnahme an der Urlaubsaktion für Senior*innen 2022 des Landes Steiermark besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Antragsberechtigung

Eine Teilnahme ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- die Vollendung des 60. Lebensjahres bis 31. Dezember des laufenden Jahres,
- Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Angehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes,
- Hauptwohnsitz in der Steiermark,
- das Gesamtnettoeinkommen darf die Einkommensgrenzen gemäß (Pt. 6) nicht übersteigen,
- das Zurechtfinden ohne Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht am Urlaubsort muss gewährleistet sein (Pflegestufe 1 und 2),
- bei Vorhandensein einer Pflegebedürftigkeit ist die Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht von einem Angehörigen oder einer anderen pflegenden Person (Nachbar, Freund, etc.) zu gewährleisten. In diesen Fällen können die Pflegestufen der Teilnehmer*innen der Urlaubskation 3 oder höchstens 4 betragen, wenn diese mit der Unterbringung in einem Zweibettzimmer einverstanden sind.

(5) Einkommen

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkünfte aus einer oder mehreren Pensionen oder Renten, inklusive Ausgleichszulage, z.B. Unfallrenten, Invalidenrenten, Erwerbsunfähigkeitspensionen, Leibrenten, Firmenpensionen,
2. Unterhalt,
3. Leistungen aus der Sozialhilfe oder der bedarfsorientierten Mindestsicherung,
4. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Pensionsvorschuss,
5. Pacht- oder Mieteinnahmen,
6. sonstige Einkünfte (bitte die Art angeben) sowie
7. für ein Ausgedinge wird der Höchstsatz angenommen, wenn kein Nachweis für ein geringeres vorgelegt wird.

Der Höchstsatz für das Ausgedinge beträgt im Jahr 2022 für:

alleinlebende Personen	€ 133,47
Ehepaare oder Lebensgemeinschaften	€ 200,10

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. Diätzuschüsse
3. Familienbeihilfen und Kinderabsetzbeträge
4. Ruhegeld für Pflegepersonen (Pflegeeltern) des Landes Steiermark
5. Wohnunterstützung

Bei Antragsteller*innen, deren Gesamtnettoeinkommen die Einkommensgrenze übersteigt, können folgende Ausgaben einkommensmindernd anerkannt werden:

1. Alimente an Kinder
2. Unterhaltszahlungen an den/die geschiedene/n Ehepartner*in

(6) Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung der Urlaubskation für Senior*innen gelten folgende Richtwerte (Nettoeinkommen im Monat):

für alleinlebende Personen	€ 1.128,74
für Ehepaare o. Lebensgemeinschaften	€ 1.733,74

Als Lebensgefähr*in ist jene Person zu bezeichnen, die mit der/dem Antragsteller*in nicht verheiratet ist, jedoch in einer Wirtschaftsgemeinschaft lebt und seinen ordentlichen Wohnsitz teilt. Lebensgefähr*innen sind einkommensmäßig wie Ehepaare zu beurteilen.

Für getrenntlebende Ehepartner*innen kann die Einkommensgrenze für alleinlebende Personen berechnet werden, wenn sie an verschiedenen Wohnsitzen gemeldet sind.

Bei Teilnehmer*innen aus Senior*innenwohnheimen darf das ursprüngliche Gesamtnettoeinkommen die oben angeführte Einkommensgrenze nicht übersteigen. Verpflegungs- oder Heimkosten können nicht einkommensmindernd geltend gemacht werden.

(7) Unterbringung und Verpflegung

Die Unterbringung und Verpflegung der Urlaubsgäste erfolgt ausschließlich in den mit dem Land Steiermark unter Vertrag stehenden Gaststättenbetrieben. Der jeweilige Turnus beginnt verpflegungsmäßig mit dem Mittagessen des Anreisetages und endet mit dem Frühstück am Abreisetag. Die Konsumation von Getränken aller Art sind nicht in der Verpflegung inkludiert und somit selbst zu begleichen.

(8) Anreise und Abreise

Die An- und Abreise wird von den Bezirkshauptmannschaften organisiert und erfolgt ausschließlich mit dem Bus. Für die Anreise zur Einstiegsstelle oder zu den auf der Strecke liegenden Zustiegsstellen hat die/der Urlaubsteilnehmer*in selbst zu sorgen.

(9) Allfälliges

Bei falschen Angaben durch die/den Antragsteller*in, besteht die Möglichkeit diese Personen von der Teilnehmer*innenliste zu streichen.

Sollte sich am Urlaubsort herausstellen, dass die/der Teilnehmer*in einer Pflegeperson betreffend ihrer/seiner Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht bedarf, werden Angehörige der/des Teilnehmer*in verständigt, welche den Rücktransport zu veranlassen haben. Die Kosten werden vom Land Steiermark und von den Sozialhilfeverbänden nicht übernommen.

Die Antragsteller*innen stimmen mit Einbringung ihres Antrages der automationsunterstützten Datenverarbeitung und der Überprüfung ihrer Angaben zu.